



Elektra
Genossenschaft
Oberlunkhofen

Statuten

19. AUGUST 2021

Statuten

INHALT

1	Name, Zweck und Sitz	2
1.1	Zweckbestimmung	2
2	Mitgliedschaft	2
2.1	Aufnahme, Mitgliedschaft, Ausschluss	2
3	Vermögensrechtliches, Haftung, Reingewinn	3
3.1	Anspruch, Haftung	3
3.2	Verwendung des Reingewinnes	3
4	Organe der Genossenschaft	3
4.1	Organe	3
4.2	Einberufung der Generalversammlung	3
4.3	Befugnisse der Generalversammlung	3
4.4	Stimmrecht	4
4.5	Traktandenliste, Befugnisse, Beschlussfassung	4
4.6	Beschlussfähigkeit der GV	4
4.7	Durchführung der Wahlen und Abstimmungen	4
4.8	Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen	4
4.9	Wahl des Vorstandes	5
4.10	Rechte und Pflichten des Vorstandes	5
4.11	Bewilligung von Krediten durch den Vorstand	5
4.12	Beschlussfähigkeit und Unterschriftsberechtigung des Vorstandes	5
4.13	Aufgabe der Kontrollstelle	5
5	Revision der Statuten, Liquidation	6
5.1	Revision der Statuten	6
5.2	Auflösung der Genossenschaft	6
5.3	Liquidation der Genossenschaft	6
6	Allgemeine Bestimmungen	6
6.1	Publikation	6
6.2	Beurteilungen von Streitigkeiten	6
6.3	Genossenschaftsrecht	6
6.4	Handelseintrag, Inkraftsetzung	7
6.5	Änderungen	7

1 NAME, ZWECK UND SITZ

1.1 ZWECKBESTIMMUNG

- a. Die unter dem Namen "Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen" mit Sitz in Oberlunkhofen bestehende, privatrechtliche Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweiz. Obligationenrechtes (OR) hat den Zweck, die Versorgung mit elektrischer Energie im Gemeindegebiet Oberlunkhofen sicherzustellen. Sie ist im Handelsregister eingetragen, ihre Dauer ist unbestimmt.
- b. Folgende Begriffsbestimmungen gelten:
 - Alle in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
 - Die Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen wird nachstehend EGO genannt.
- c. Die EGO kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen.
- d. Der EGO gehört die gesamte elektrische Anlage, wie Primär- und Sekundärnetze mit Hausanschlüssen, Transformatorenstationen und Kabelanlagen einschliesslich Zählapparate.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 AUFNAHME, MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS

- a. Alle Haus- und Wohnungseigentümer, Betriebe und Korporationen, die von der EGO regelmässig Energie beziehen, können mittels schriftlicher Erklärung Mitglied der Genossenschaft werden.
- b. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ebenfalls durch Vorstandsbeschluss können auf ein entsprechendes schriftliches Gesuch hin auch weitere Personen als Genossenschafter aufgenommen werden. Abgewiesene Bewerber haben innert einem Monat nach Zustellung des Entscheides ein Rekursrecht an die Generalversammlung.
- c. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der EGO in guten Treuen zu wahren.
- d. Mitglieder, welche wiederholt gegen die Statuten und die Betriebsvorschriften (Reglement) verstossen oder die Interessen der EGO sonst wie grob verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen.
- e. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, gegen den Entscheid des Vorstandes Rekurs zuhanden der Generalversammlung einzulegen. Das Rekurschreiben ist innert Monatsfrist seit Erhalt des Entscheides dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand traktandiert den Ausschluss an der nächstmöglichen Generalversammlung. Der Beschluss der Generalversammlung ist dem Betroffenen schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen. Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung aufgrund des Rekursbegehrens, kann innert drei Monaten nach Erhalt des Entscheides das Gericht angerufen werden.
- f. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Veräusserung oder Übergabe des Eigentums, mit der Veräusserung, Übergabe oder Auflösung des Betriebes oder der Korporation, mit dem Ableben des Genossenschafters, mit Beendigung des Strombezuges, mit dem Ausschluss oder auf eigenes Begehren. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, auf Jahresende zu erfolgen.

- g. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber der EGO sofort zu erfüllen.

3 VERMÖGENSRECHTLICHES, HAFTUNG, REINGEWINN

3.1 ANSPRUCH, HAFTUNG

- a. Das Vermögen der EGO bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils.
- b. Für die Verbindlichkeiten der EGO haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.2 VERWENDUNG DES REINGEWINNES

- a. Der jeweilige Reingewinn der EGO ist wie folgt zu verwenden:
 - für den Unterhalt und Ausbau der Anlage und des Verteilnetzes,
 - zur Anlage von Reserven,
 - zur Energieoptimierung,
 - zur Verbilligung der elektrischen Energie.
- b. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

4.1 ORGANE

- a. Die Organe der EGO sind:
 - die Generalversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Kontrollstelle.

4.2 EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

- a. Die Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
- b. Ausserordentlich wird sie einberufen, wenn
 - der Vorstand es beschliesst,
 - mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt (nach Art. 881 Abs. 2 des OR),
 - die Kontrollstelle es verlangt.
- c. Generalversammlungen sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung an die Mitglieder einzuberufen.

4.3 BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

- a. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes und dessen Präsidenten;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Rechnungsabnahme;

- Festsetzung der Anschlussgebühren;
- Beschlussfassung über Erweiterungen des Netzes und Transformatorenstationen, die die Kompetenzsumme des Vorstandes übersteigen;
- Festsetzung der Entschädigung für Angestellte und Vorstandsmitglieder;
- Behandlung von Rekursbegehren ausgeschlossener Mitglieder;
- Revision der Statuten und des Reglements;
- Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
- Beschlussfassung über Beteiligung an anderen Unternehmungen.

4.4 STIMMRECHT

- a. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung durch einen handlungsfähigen Haushaltangehörigen oder durch einen Genossenschafter mit schriftlicher Legitimation ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

4.5 TRAKTANDENLISTE, BEFUGNISSE, BESCHLUSSFASSUNG

- a. Gleichzeitig mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Traktandenliste mit Anträgen bekanntzugeben.
- b. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden, ausgenommen ist die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- c. Zur Stellung von Anträgen und zu deren Behandlung ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- d. Anträge, welche einen Beschluss erfordern, müssen 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

4.6 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER GV

- a. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlicherweise dazu aufgeboden worden ist und mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind (unter Vorbehalt von Art. 889 Abs.1 des OR).

4.7 DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- a. Wahlen und Abstimmungen sollen in der Regel durch offenes Handmehr erfolgen.
- b. Geheime Abstimmung hat auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern zu erfolgen.

4.8 BESTIMMUNGEN ÜBER WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- a. Für Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr.
- b. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden (unter Vorbehalt von Art. 889, Abs. 1 des OR).
- c. Für Wahlen und Abstimmungen sind im Übrigen die Bestimmungen des aargauischen Gesetzes über die politischen Rechte massgebend.

4.9 WAHL DES VORSTANDES

- a. Der Vorstand und der Präsident werden auf die Dauer von vier Jahren, analog der Gemeindewahlen, durch die Generalversammlung gewählt.
- b. Er besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

4.10 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

- a. Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:
 - Führung des Genossenschaftsbetriebes nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten,
 - Aufnahme beziehungsweise Ausschluss von Mitgliedern,
 - Vertretung der Genossenschaft nach aussen,
 - Vorbereitung und Aufstellung der Traktandenliste mit Anträgen zur Generalversammlung,
 - Aufstellung von Jahresrechnung und Jahresbericht,
 - Einberufung der Generalversammlung,
 - Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - Aufnahme von Darlehen,
 - Festlegung des Netznutzungsentgelts, der Energiepreise und den anzuwendenden Tarifen,
 - Anstellen von Personal und beschaffen von Fachkompetenz,
 - Entscheid über Zusammenarbeiten mit Drittorganisationen oder Kooperationen.

4.11 BEWILLIGUNG VON KREDITEN DURCH DEN VORSTAND

- a. Die Bewilligung von Krediten für einzelne Projekte für den Ausbau der Anlagen sowie des Verteilnetzes bis zum Betrag von CHF 50'000.-- pro Geschäft und bis maximal CHF 100'000.-- pro Geschäftsjahr fällt in die abschliessende Kompetenz des Vorstandes.

4.12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG DES VORSTANDES

- a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- b. Für die EGO führen Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier Kollektivunterschrift zu Zweien.

4.13 AUFGABE DER REVISIONSSTELLE

- a. Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder der EGO sein müssen. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst; sie wird jährlich von der Generalversammlung gewählt.
- b. Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.
- c. Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, d.h. nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

- d. Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann verlangt werden durch
 - 10 % der Genossenschafter
 - einen Generalversammlungsbeschluss
 - die Verwaltung
- e. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5 REVISION DER STATUTEN, LIQUIDATION

5.1 REVISION DER STATUTEN

- a. Anträge auf Statutenrevision müssen an den Vorstand gerichtet werden, der sie zu begutachten und der Generalversammlung zu unterbreiten hat.
- b. Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so hat die Generalversammlung eine Kommission zu bestellen, die an der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen hat.

5.2 AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

- a. Für einen gültigen Liquidationsbeschluss ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschafter erforderlich.

5.3 LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

- a. Wird die Liquidation beschlossen, so besorgt sie der Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.
- b. Das Vermögen der EGO wird in erster Linie zur Tilgung ihrer Schulden verwendet.
- c. Ein allfälliger Überschuss fällt an die Einwohnergemeinde Oberlunkhofen.
- d. Die Einwohnergemeinde Oberlunkhofen hat das Vorkaufsrecht für sämtliche Anlagen.
- e. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- f. Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Aargauischen Amtsblatt zu erfolgen.

6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1 PUBLIKATION

- a. Die Mitteilungen und Einladungen an alle Mitglieder erfolgen direkt oder werden im Amtlichen Anzeiger publiziert.

6.2 BEURTEILUNGEN VON STREITIGKEITEN

- a. Zur Beurteilung von Streitigkeiten mit Genossenschaftern ist das Bezirksgericht Bremgarten zuständig.

6.3 GENOSSENSCHAFTSRECHT

- a. Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten gilt das Genossenschaftsrecht gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

6.4 HANDELSEINTRAG, INKRAFTSETZUNG

- a. Die Genossenschaft erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung im Aargauischen Handelsregister.

6.5 ÄNDERUNGEN

17. Juni 1987	Überarbeitung
19. April 2001	Korrekturen, Ergänzungen
24. April 2008	Korrekturen, Ergänzungen
29. April 2010	Korrekturen, Ergänzungen
23. April 2015	Korrekturen
25. April 2019	Korrekturen, Ergänzungen
19. August 2021	Korrekturen, Ergänzungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. August 2021 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberlunkhofen, 19. August 2021

Namens des Vorstandes

Der Präsident

Der Aktuar

Hans Hagenbuch

Antonius Lasance